

16.06.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/136

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016; Neufestlegung der Windenergienutzung; Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	04.07.2022 -							
Verwaltungsausschuss	11.07.2022 -							
Rat	14.07.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							

Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. wird, wie in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage Nr. 2022/136 beigefügt, zugestimmt.

Anlass und Ziele

Die Region Hannover hat die Stadt mit Schreiben vom 05. Mai 2022 darüber informiert, dass der Regionsausschuss der Region Hannover am 22.03.2022 den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Grundlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen hat. Inhalt der 5. Änderung ist die Neufestlegung der Windenergienutzung. Die Stadt hat damit Gelegenheit, bis zum 22.07.2022, Stellung zu den ausgelegten Unterlagen zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Region Hannover unter www.regionalplanung-hannover.de über eine Beteiligungsplattform. Auf eine Übersendung von Unterlagen wurde verzichtet.

Mit Urteil vom 5. März 2019 hat das Niedersächsische Obergericht (OVG) die ehemaligen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt. Aufgrund dessen ist die Region gefordert eine Neuplanung der Windenergienutzung im RROP vorzunehmen.

Zielsetzung ist, die konfliktärmsten und am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern.

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover 2016 (RROP 2016) sind ein neues Planungskonzept zur räumlichen Entwicklung der Windenergienutzung erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung (**ohne Ausschlusswirkung**) sowie Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 ROG festgelegt worden.

Vorranggebiete sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Als sog. Ziele der Raumordnung entfalten die Vorranggebiete Windenergienutzung eine Anpassungspflicht, u.a. durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Da die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der 5. Änderung des RROP 2016 nicht mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden ist, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. weitere bzw. größere Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen. In den von der Region Hannover festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung kann von den Kommunen jedoch kein Ausschluss von Windenergieanlagen erfolgen. Das bedeutet im Grundsatz also, dass die Stadt größere bzw. mehr Flächen für die Windenergie ausweisen kann, jedoch nicht kleinere oder weniger Flächen.

Um über die als Ziele der Raumordnung endgültig abgewogenen Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen zu können, sollen zusätzlich sog. Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden, bei welchen hinsichtlich einer „Umsetzung“ dieser Nutzung keine strikte Anpassungspflicht besteht. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete „die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Das heißt, diese Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung wären von der Stadt Neustadt als Abwägungsbelang mit hohem Gewicht in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine direkte Anpassungspflicht besteht im Gegensatz zu Vorranggebieten Windenergienutzung nicht.

Vor diesem Hintergrund wurden im RROP-Planungsentwurf für die Stadt Neustadt insgesamt 8 Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Änderungsentwurf festgelegt. Drei Gebiete wurden zudem durch Vorbehaltsgebiete erweitert. Im Abgleich mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ergibt sich somit folgendes Bild:

Konzentrationsfläche	Im RROP-Entwurf enthalten?	Verhältnis RROP / F-Plan
S1 - Laderholz	Vorrang- und Vorbehaltsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Westen im RROP wg. 5km-Abstand zum VOR weniger Fläche dargestellt. • Im Norden im RROP Vorbehaltsgebiet (Fläche gleicht Fläche im F-Plan) • Im Süden im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan
S2 - Mandelsloh	Vorrang- und Vorbehaltsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Süden im RROP wg. Pflicht- und Bedarfspunkt DFS weniger Fläche • Im Osten im RROP Vorbehaltsgebiet (Fläche gleicht

		Fläche im F-Plan) <ul style="list-style-type: none"> • Im Westen im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan
S3 - Eilvese	Vorranggebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Westen im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan
S4 - Nöpke	nicht enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Im RROP wg. 5km-Abstand zum VOR nicht dargestellt.
S5 - Büren/Wulfelade	Vorranggebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Westen im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan
S6 - Mariensee	Vorranggebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Süden und Nordosten im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand F-Plan • Im Westen im RROP mehr Fläche wg. 600m-Puffer zur im Bebauungsplan Nr. 505 festgesetzten Kleingartenanlage östlich der Siedlungslage Hagen
S7 - Niedernstöcken	Vorrang- und Vorbehaltsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Nordosten im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan, Ausschluss Überschwemmungsgebiet und Artenschutz F-Plan • Im Süden Vorbehaltsgebiet (im RROP mehr Fläche wg. 200m-Puffer Waldabstand im F-Plan) • Im Osten im RROP weniger Fläche wg. Flächenausprägung (Zuschnitt nicht für Referenzanlage geeignet)
S8 - Esperke	Vorranggebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Im Westen im RROP mehr Fläche wg. einer von der Genehmigung des F-Plans ausgenommenen Teilfläche • Im Norden im RROP weniger Fläche wg. Artenschutz
S9 - Lutter	Vorranggebiet	Gleiche Abgrenzung
S10 - Nöpke/Dudensen	nicht enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Im RROP wg. 5km-Abstand zum VOR nicht dargestellt.

Flugsicherungsanlagen, wie das Drehfunkfeuer bei Wenden, sind Navigationsanlagen für den Luftverkehr. Drehfunkfeuer werden unterteilt in die älteren VOR (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range) und die neueren DVOR (Doppler-VOR). Bauwerke (wie Windenergieanlagen) in der Umgebung von Flugsicherungsanlagen, können Störungen verursachen. Das Gebiet der Region Hannover ist im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. von dem Drehfunkfeuer VOR Nienburg-Wenden (zukünftig umgebaut in ein DVOR) betroffen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Errichtung von einigen wenigen Anlagen innerhalb eines 5-km-Radius um das jeweilige Drehfunkfeuer das tolerierbare Störpotenzial nahezu ausschöpfen kann, sodass die Errichtung weiterer Anlagen außerhalb des 5-km-Radius nicht oder nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Aus diesem Grund ist im aktuellen RROP-Entwurf ein Abstandspuffer von 5 km um das VOR in Nienburg-Wenden festgelegt. Damit sind zwei ursprünglich im RROP festgesetzte Vorrangstand-

orte und gleichzeitig als Konzentrationsgebiete „Windenergie“ im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt dargestellte Bereiche nicht mehr enthalten. Dies ist aus Sicht der Stadt jedoch vor dem oben erläuterten Grundsatz zunächst als unkritisch zu bewerten.

§1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass die Bauleitpläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Sie müssen mit der höheren Planungsebene im Einklang stehen. "Anpassen" im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB überwunden werden können. (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 20. August 1992 - 4 NB 20/91 -, 1. Leitsatz – juris). Der Gemeinde obliegt hier eine dauerhafte Anpassungspflicht, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. (Battis in: Battis et al. (2106), BauGB, § 1, Rn. 32).

Die Regionalplanung hat bestehende Festlegungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Sie muss beispielsweise die bereits bestehende Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen, die eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG darstellt, in ihre raumordnerische Abwägung einbeziehen.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist erst vor 5 Jahren in enger fachlicher Abstimmung zwischen dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Team Regionalplanung der Region Hannover aufgestellt worden. Ziel der damals abgestimmten Planung war eine Steuerung und Konzentration der Windenergie auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region bzw. der Stadt Neustadt a. Rbge. Mit der aktuellen Planung rückt die Region Hannover von diesem wichtigen Ziel einer geordneten Entwicklung der Windenergienutzung ab, indem nun Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ohne Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum vorgesehen sind. Damit überträgt die Region Hannover die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen in dem ohnehin von vielen konkurrierenden Nutzungsansprüchen geprägten Raum der Region Hannover auf die kommunale Bauleitplanung. Diese Abkehr von der bisherigen Planungsphilosophie der Regionalplanung in der Region Hannover zu Lasten der Sicherung einer Raumverträglichkeit im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie wird von der Fachverwaltung sehr kritisch gesehen. Mit dem durch das neue Planungskonzept einhergehenden Vorteil der Planungsbeschleunigung und vermeintlichen Erhöhung der Rechtssicherheit für die Regionalplanung erwächst gleichzeitig aufseiten der kommunalen Bauleitplanung der Druck durch eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den konkurrierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. In der Erläuterung zur 5. Änderung des RROP weist die Region Hannover selbst darauf hin, dass durch die stetig steigende Komplexität und Dauer der Planverfahren zur Windenergienutzung sowie schwierig rechtssicher handzuhabende Rahmenbedingungen eine ziel- und zukunftsgerichtete Planung nur noch schwer zu realisieren ist. Umso sinnvoller wäre hier aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. im Sinne einer weiterhin geordneten Entwicklung der Windenergienutzung auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region Hannover die regionalplanerische Vorbereitung einer Konzentrationswirkung der Windenergie. Dies kann nur durch die Neufestlegung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung erreicht werden.

Insbesondere im Hinblick auf das energiepolitisch wichtige Repowering von Windenergieanlagen und die Akzeptanz der Bevölkerung für die größeren und leistungsstärkeren Anlagen hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung für essentiell, da nur so verbindlich festgelegt werden kann, dass sich auch Repoweringanlagen auf die Eignungsgebiete beschränken und so weiter von den Siedlungsräumen entfernt errichtet werden als die heutigen Bestandsanlagen.

Da sich aus Sicht der Stadt auch die regionale Planung von Windenergiestandorten an diesen o.g. Parametern orientieren sollte, regt die Stadt Neustadt daher die Aufnahme einer Ausschlusswirkung auch für diese 5. Änderung des RROP an.

Grundsätzlich ist die Fachverwaltung jedoch der Ansicht, dass vor dem Hintergrund des geplanten Windenergie-an-Land-Gesetzes der Bundesregierung und die damit diskutierten Ausbauziele für Niedersachsen das Planverfahren zur 5. Änderung des RROP zunächst zurückgestellt werden

sollte. Die gesetzlichen Änderungen sollten abgewartet werden, um dann im Weiteren die neuen bundesgesetzlichen Regelungen bereits in diesem Planverfahren berücksichtigen zu können. Andernfalls müssten die Kommunen ihre eigenen Planungen an die 5. Änderung des RROP anpassen und dann in kurzer zeitlicher Folge an die nächste Änderung des RROP ggf. noch einmal.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist nachhaltig ausgerichtet.

Das Potenzial an erneuerbaren Energien soll genutzt und ausgebaut werden. Die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen sollen geschützt werden. Neustadt nimmt die Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung der Region Hannover hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt. Eine Anpassung der Bauleitplanung an die regionale Raumordnung könnte jedoch Kosten (z.B. Gutachten) verursachen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden können.

So geht es weiter

Wenn der Rat die Stellungnahme der Stadt beschlossen hat, wird diese an die Region Hannover versandt.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 öff - RROP Neufestlegung WEA Stellungnahme Stadt Mai_2022